

Amtliche Abkürzung: ThürGöbVIDVO

Ausfertigungsdatum: 04.08.2005

Gültig ab: 02.09.2005

Gültig bis: 31.12.2015

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl 2005, 312

**Gliederungs-
Nr:** 219-1-2

**Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die
Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure** (ThürGöbVIDVO)
Vom 4. August 2005**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.12.2010 bis 31.12.2015

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 544)

Inhaltsübersicht

- § 1 Bedarfsermittlung
- § 2 Prüfung der persönlichen Bestellungs Voraussetzungen
- § 3 Anhörung
- § 4 Vereidigung, Aushändigung der Bestellungsurkunde, Personalaktenführung
- § 5 Berufshaftpflichtversicherung
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Dienstsiegel
- § 8 Geschäfts- und Aktenführung
- § 9 Ausschluss der Amtstätigkeit, Ablehnung von Anträgen
- § 10 Beurkundungsbefugnis und Ausführung von Vermessungsarbeiten
- § 11 Vermessungsbefugnisse und Mitwirkung von Fachkräften
- § 12 Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Vertretung
- § 14 Prüfung der Berufsausübung
- § 15 Ahndung von Amtspflichtverletzungen
- § 16 Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Bestellung
- § 17 Verzeichnis der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure**, Veröffentlichungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Gleichstellungsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 23 Nr. 1, 2 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure** (ThürGöbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) verordnet das Ministerium für Bau und Verkehr:

**§ 1
Bedarfsermittlung**

(1) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Leistungen des amtlichen Vermessungswesens soll in jedem Amtsbezirk mindestens ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden.

(2) Weitere Bestellungen richten sich insbesondere nach dem Bedarf an einer angemessenen Versorgung mit Leistungen der Liegenschaftsvermessung nach § 9 Abs. 6 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Bedarf ist

insbesondere dann gegeben, wenn die für die durchzuführenden Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Erledigungskapazitäten landesweit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Aufsichtsbehörde ist der Versorgungsgrad einmal jährlich zu beurteilen. Dafür sind jeweils die Anzahl der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure**, der Fachkräfte mit Vermessungsbefugnis und der gestellten Anträge auf Liegenschaftsvermessung sowie die für deren Erledigung notwendig werdenden Außendiensttage zugrunde zu legen. Ein Bedarf kann auch gegeben sein, wenn die Regelbearbeitungsfristen nach § 10 Abs. 3 in einem unverhältnismäßigen Umfang innerhalb eines Amtsbezirks überschritten werden.

(3) Als Liegenschaftsvermessungen für die Bedarfsbestimmung nach Absatz 2 Satz 1 werden von der Aufsichtsbehörde nur die Antragsarten Zerlegung, Grenzwiederherstellungsverfahren, Vermessung lang gestreckter Anlagen und Gebäudeeinmessung berücksichtigt. Die zur Durchführung der jeweiligen Liegenschaftsvermessung erforderlichen Außendiensttage bestimmen sich aus zu ermittelnden Durchschnittswerten für jede der in Satz 1 genannten Antragsarten.

(4) Ist ein Bedarf gegeben, so ist durch die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Stellenausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger zu veranlassen.

(5) Zur Gewährleistung einer ausgewogenen räumlichen Verteilung und Auslastung ist vor einer Ausschreibung nach Absatz 4 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren aus Amtsbezirken mit unterdurchschnittlichem Geschäftsaufkommen Gelegenheit zur Verlegung ihres Amtsbezirks zu bieten, sofern dadurch dort die Aufgabenerledigung nicht gefährdet wird.

§ 2

Prüfung der persönlichen Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die aufgrund der Stellenausschreibung eingegangenen Bewerbungen werden von der Aufsichtsbehörde auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 bis 5 ThürGÖbVI geprüft. Die Bewerber haben dafür folgende Unterlagen und Belege vorzulegen:

1. einen formlosen Antrag auf Bestellung mit der Bewerbung um die Zuweisung eines Amtsbezirks und Amtssitzes,
2. die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
3. die beglaubigten Kopien der Abschluss- und Prüfungszeugnisse zum Nachweis der geforderten Qualifikation nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ThürGÖbVI,
4. Kopien von Arbeitsverträgen und -zeugnissen zum Nachweis der geforderten Berufstätigkeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 ThürGÖbVI,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, dass der Bewerber gesundheitlich für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet ist; die Feststellung darf nicht älter als sechs Monate sein,
6. einen für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes üblichen, um die persönlichen Angaben ergänzten Personalbogen,
7. die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 1, dass die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden und die genannten Versagungsgründe nicht gegeben sind,
8. den Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
9. eine Auskunft der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, dass sich aus den erschlossenen Unterlagen keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben haben,
10. ein Lichtbild, das höchstens ein Jahr alt sein soll, und
11. ein tabellarischer Lebenslauf.

(2) Soweit Unterlagen bereits in Personalakten vorhanden sind, die bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde geführt werden, kann vom Bewerber darauf

verwiesen werden.

(3) Bei nach dem 12. Januar 1972 geborenen Bewerbern ist die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 nicht erforderlich.

§ 3 Anhörung

(1) Wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllt, legt die Aufsichtsbehörde die für die Anhörung notwendigen Unterlagen dem Vorsitzenden des Anhörungsausschusses vor und lädt in Absprache mit den Beteiligten zur Sitzung des Anhörungsausschusses ein.

(2) Die Anhörung vor dem Anhörungsausschuss soll je Bewerber nicht länger als eine Stunde dauern. Die gemeinsame Anhörung mehrerer Bewerber ist nicht zulässig. Die Beratung zur Feststellung der Eignung soll direkt im Anschluss an die Anhörung des Bewerbers erfolgen.

(3) Über die Beratung des Anhörungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die abschließende Feststellung enthalten, dass der Bewerber für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als geeignet oder als nicht geeignet angesehen wird. Die Feststellung, dass der Bewerber als nicht geeignet angesehen wird, ist zu begründen. Übertrifft die Anzahl der geeigneten Bewerber die Anzahl der ausgeschriebenen Amtsstellen, ist nach Abschluss aller Anhörungsgespräche ein Vorschlag für die Auswahlentscheidung vorzubereiten und zu begründen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Anhörungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die Reihenfolge bei der Auswahlentscheidung nach Absatz 3 Satz 4 ist die persönliche und die mit einer Punktzahl bewertete fachliche Eignung maßgebend. Die Punktzahl nach Satz 1 ergibt sich aus der Summe folgender Einzelbewertungen:

1. Die beim Erwerb der Befähigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder b ThürGÖbVI erzielte Note des Gesamturteils ist mit einem Punktwert von 20 bis 80 anzusetzen; dabei entspricht die Note "ausreichend" einem Punktwert von 20 und die Note "sehr gut" einem Punktwert von 80 in der Punkteskala.
2. Die berufspraktische Vorbereitungszeit nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a oder b ThürGÖbVI ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen und der dabei gezeigten Leistungen mit einem Punktwert von 15 bis 30 zu bewerten.
3. Sofern der Bewerber nach dem Anhörungsgespräch als geeignet angesehen wird, ist das Gesprächsergebnis mit einem Punktwert von fünf bis 15 zu bewerten.
4. Umstände, die den Bewerber in besonderer Weise qualifizieren, können mit bis zu zehn Zusatzpunkten berücksichtigt werden.

(5) Dem Vorsitzenden des Anhörungsausschusses obliegt

1. die Vertretung des Anhörungsausschusses gegenüber der Aufsichtsbehörde,
2. die Leitung der Anhörungen der Bewerber und
3. die Vorlage der Stellungnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürGÖbVI bei der Aufsichtsbehörde.

(6) Das im Bestellungsverfahren erzielte persönliche Ergebnis wird jedem Bewerber von der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(7) Aufwendungen, die dem Bewerber durch das Bestellungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet.

§ 4 Vereidigung, Aushändigung der Bestellsurkunde, Personalaktenführung

(1) Der ausgewählte Bewerber hat spätestens bis zum Tag der Vereidigung folgende Nachweise und Erklärungen bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

1. die vorläufige Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung mit den

Mindestversicherungssummen nach § 5 Abs. 2,

2. den Nachweis über die Entrichtung der Bestellungsgebühr,
3. den Verpflichtungsbogen mit der Erklärung nach Anlage 2 und
4. die schriftliche Mitteilung der Anschrift der zukünftigen Geschäftsstelle sowie der Telekommunikationsanschlüsse.

(2) Die Abnahme des Eides und die Aushändigung der nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigten Bestellsurkunde sollen durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde erfolgen. Dazu ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Nach der Bestellung führt die Aufsichtsbehörde die Personalakten der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure**. Die für Beamte geltenden Verwaltungsvorschriften zur Führung der Personalakten sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Nach Erlöschen der Bestellung nach § 17 ThürGÖbVI ist die Urkunde von der Aufsichtsbehörde einzuziehen. Wird die Herausgabe der Urkunde verweigert oder ist die Einziehung nicht möglich, so erklärt die Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Erlöschens der Bestellung die Urkunde im Thüringer Staatsanzeiger für ungültig.

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Haftpflichtversicherung nach § 9 ThürGÖbVI ist zur Deckung der durch die Berufstätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verursachten Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Höhe der Versicherungssumme nach dem Geschäftsumfang zu bemessen. Die Versicherungssumme muss im Versicherungsfall mindestens 500 000 Euro bei Personenschäden und mindestens 400 000 Euro bei sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) betragen. Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Bei Arbeitsgemeinschaften gelten die Mindestversicherungssummen nach Absatz 2 Satz 2 für jeden Einzelnen der an ihr beteiligten Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure**; der Abschluss eines gemeinsamen Versicherungsvertrags ist zulässig.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzurichtende Geschäftsstelle muss aus mindestens zwei Geschäftszimmern bestehen. Diese haben die notwendigen Einrichtungen für die Abwicklung des Publikumsverkehrs und für die davon getrennt zu erledigende sonstige Berufsausübung zu enthalten. Die Geschäftsstelle soll während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sein.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendigen Vermessungs- und Auswertemittel vorzuhalten.

(3) In der Geschäftsstelle müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Fachliteratur vorhanden sein, die für die berufliche Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und für die Ausbildung von Nachwuchskräften erforderlich sind. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen und der Thüringer Staatsanzeiger sind zu beziehen.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift seiner Geschäftsstelle oder seiner Wohnung sowie seiner Telekommunikationsanschlüsse der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Will der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur seinen Amtssitz innerhalb des Amtsbezirks verlegen, hat er dies mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsbezirk ist nur unter den Voraussetzungen des § 1 zulässig.

(6) Sofern der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur am automatisierten Abrufverfahren nach § 19 ThürVermGeoG teilnimmt, hat er die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Durch geeignete Maßnahmen ist die Verfahrenssicherheit zu gewährleisten.

§ 7 Dienstsiegel

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel nach dem Muster der Anlage 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung. Die Umschrift besteht aus zwei Schriftenreihen. Die äußere Schriftenreihe enthält im oberen Bogen das Wort "Thüringen" und im unteren Bogen die Amtsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur". In der zweiten Schriftenreihe sind im unteren Bogen Vor- und Familienname aufzuführen; dem Namen dürfen akademische Grade und Titel vorangesetzt werden.

(2) Jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf nur ein Siegel führen. Das kleine Landessiegel ist auf eigene Rechnung zu beschaffen. Ein Abdruck des Siegels ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen.

(3) Das Siegel darf nur bei der Beurkundung in Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Der Abdruck ist nur in haltbarer schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, dass jede missbräuchliche Verwendung des Siegels ausgeschlossen ist.

(5) Wenn ein Siegel abhanden gekommen ist, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Aufsichtsbehörde dies unter Darlegung der Umstände zu berichten.

(6) Das Siegel ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich abzuliefern, wenn die Bestellung oder Zulassung durch Fristablauf oder aus sonstigen Gründen erloschen ist. Die Aufsichtsbehörde hat das Siegel zu vernichten.

(7) Die Aufsichtsbehörde trifft bei Verlust eines Siegels die erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Ablieferungspflicht in den Fällen nach Absatz 6.

§ 8 Geschäfts- und Aktenführung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen, das alle von ihm angenommenen und ausgeführten Arbeiten in zeitlicher Reihenfolge nachweist. Der Nachweis ist jahrgangsweise gegliedert so anzulegen, dass alle wesentlichen Angaben für die zeitliche und sachliche Erledigung sowie die Kostenermittlung erkennbar sind.

(2) Das Geschäftsbuch kann in Buchform, im Loseblattsystem oder im Computer geführt werden.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat alle von ihm erstellten Vermessungsschriften nach erledigter Liegenschaftsvermessung bei der katasterführenden Behörde einzureichen. Ihm ist nicht erlaubt, Kopien der Vermessungsschriften oder der ihm zur Verfügung gestellten Vermessungsunterlagen über den für die Bearbeitung eines Vermessungsantrags notwendigen Zeitraum hinaus aufzubewahren. Eine Arbeit ist dann als erledigt anzusehen, wenn

1. die Vermessungsschriften zu Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,
2. der Antragsteller die Ergebnisse der Arbeit erhalten hat (beispielsweise Amtliche

Lagepläne zum Bauantrag) oder

3. der Antrag durch den Antragsteller zurückgenommen wurde.

Der Verbleib der Unterlagen ist nachzuweisen.

(4) Für Verwaltungsvorschriften der Aufsichtsbehörde sowie für andere die Berufsausübung allgemein betreffende Vorgänge sind besondere Akten anzulegen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat über jeden Mitarbeiter und jede Nachwuchskraft eine Personalakte zu führen. Die Personalakten sind getrennt nach Personen anzulegen und in verschließbaren Aktenschränken aufzubewahren. Sie sollen insbesondere enthalten:

1. einen in Anlehnung an den Personalbogen für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Thüringen geführten Personalbogen,
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. Nachweise über Schul- und Berufsausbildung,
4. Nachweise über förmliche Verpflichtungen (beispielsweise zur Verschwiegenheit),
5. den Arbeits- oder Berufsausbildungsvertrag und
6. Erklärungen zu Strafen und zu laufenden Verfahren.

Für Unterlagen über Krankenstand und Urlaub sind Teilakten anzulegen.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Bestand an Geräten und Akten hervorgeht.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat zum 1. Februar eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Anzahl der bei ihm im vorangegangenen Kalenderjahr gestellten Anträge oder Aufträge über Leistungen nach § 2 ThürGÖbVI, die Anzahl der unerledigten Anträge oder Aufträge, die Anzahl der zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde eingereichten Anträge und gegebenenfalls eine Zusammenstellung über solche Anträge, bei denen die Regelbearbeitungsfristen nach § 10 Abs. 3 nicht eingehalten sind, vorzulegen.

§ 9

Ausschluss der Amtstätigkeit, Ablehnung von Anträgen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist von der Ausübung seines Amtes in den in § 3 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung genannten Angelegenheiten ausgeschlossen.

(2) Ist für einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darüber hinaus die Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung gegeben oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen einer Befangenheit behauptet, so ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten, die über die Mitwirkung entscheidet.

(3) Sofern triftige Gründe für die Ablehnung eines Antrags nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürGÖbVI vorliegen, sind diese vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(4) Für die Ablehnung von Anträgen, die sich auf die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen außerhalb des Amtsbezirks beziehen und die nicht ohne Beeinträchtigung der Aufgaben im Amtsbezirk innerhalb der Regelbearbeitungsfristen nach § 10 Abs. 3 abgearbeitet werden können, reicht ein Hinweis auf die Arbeitsauslastung aus.

§ 10

Beurkundungsbefugnis und Ausführung von Vermessungsarbeiten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Grenzniederschriften aufzunehmen und die erforderlichen Richtigkeitsbescheinigungen auf

Vermessungsschriften abzugeben. Die hierzu erforderlichen Vermessungen hat er mindestens in dem Umfang persönlich zu leiten und zu überwachen, wie es für die Beurkundung von Tatbeständen sowie zur Prüfung der Arbeiten der mitwirkenden Fachkräfte erforderlich ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Anträge in der Regel zeitnah und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters sind die Vermessungsschriften innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen bei der katasterführenden Behörde einzureichen.

(3) Als Regelbearbeitungsfristen werden vom Zeitpunkt der Erteilung der Vermessungsunterlagen bis zum Einreichen der Vermessungsschriften zur Übernahme ins Liegenschaftskataster folgende Zeiträume bestimmt:

1. sechs Monate bei Zerlegungen,
2. sechs Monate bei Grenzwiederstellungsverfahren und sonstigen Liegenschaftsvermessungen,
3. 15 Monate bei Vermessungen lang gestreckter Anlagen und
4. sechs Monate bei Gebäudeeinmessungen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Regelbearbeitungsfristen können im Einzelfall überschritten werden, wenn es sich um sehr umfangreiche Vermessungen handelt oder die Verzögerung in der Bearbeitung nicht von der Vermessungsstelle selbst zu vertreten ist. Die katasterführende Behörde und die Aufsichtsbehörde sind vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe für die Verzögerung zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde überwacht die weitere Antrags erledigung.

(5) Wird ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus dem Amt entlassen, behalten die Ergebnisse seiner beruflichen Tätigkeit ihre Gültigkeit, es sei denn, die Ergebnisse sind aus anderen Gründen ungültig.

(6) Die Pflichten nach § 7 ThürGÖbVI obliegen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auch gegenüber den Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden für die Zeit, in der der Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Bodenordnungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke dient.

§ 11

Vermessungsbefugnisse und Mitwirkung von Fachkräften

(1) Bedient sich ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur der Mitwirkung von Fachkräften, so hat er sich von deren fachlichem Können, Zuverlässigkeit und Sorgfalt zu überzeugen und ihre Mitwirkung in einer Weise zu überwachen, die seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten entspricht. Örtliche Überprüfungen sind auf den Vermessungsrissen aktenkundig zu machen.

(2) Zur Mitwirkung an Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ThürGÖbVI dürfen nur Fachkräfte herangezogen werden, denen eine Vermessungsbefugnis erteilt wurde. Mit solchen Fachkräften müssen Arbeitsverträge bestehen, die insbesondere die Durchsetzung des uneingeschränkten Weisungsrechts gewährleisten. Sie müssen in einem ständigen Arbeitsverhältnis zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen und dürfen neben diesem Arbeitsverhältnis weder selbstständig noch als Mitarbeiter eines Dritten Tätigkeiten im Bereich des Vermessungswesens ausüben.

(3) Die Vermessungsbefugnis wird auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs von der Aufsichtsbehörde nur Fachkräften erteilt, die

1. das Abschlusszeugnis einer Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen besitzen und,
2. soweit sie nicht die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungswesen oder die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben, mindestens ein Jahr an Liegenschaftsvermessungen teilgenommen und sich hierbei bewährt haben.

Die Erteilung der Vermessungsbefugnis kann von der Vorlage geeigneter Probearbeiten abhängig gemacht werden.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Vermessungsbefugnis sind beizufügen:

1. eine Kopie des Arbeitsvertrags zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Fachkraft,
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sowie eine tabellarische Schilderung der bisherigen beruflichen Tätigkeit und,
3. soweit erforderlich, die Probearbeiten.

(5) Die Vermessungsbefugnis darf in einem dem Geschäftsanfall angepassten Umfang, in der Regel jedoch höchstens drei Fachkräften, ausgesprochen werden. Zur Erledigung umfangreicher Liegenschaftsvermessungen können zusätzlich zeitlich begrenzte und auf das entsprechende Projekt bezogene Vermessungsbefugnisse, jedoch nicht gleichzeitig für mehr als zwei Fachkräfte, erteilt werden. Bei projektbezogenen Vermessungsbefugnissen soll auf die Vorlage von Probearbeiten verzichtet werden.

(6) Die Vermessungsbefugnis kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Sie erlischt spätestens mit der Beendigung des Arbeitsvertrags zwischen der Fachkraft und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(7) Von der Aufsichtsbehörde ist eine Liste der erteilten Vermessungsbefugnisse zu führen, die nach jeder Änderung der katasterführenden Behörde zu übermitteln ist.

(8) Für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus an Berechtigte nach § 19 Abs. 3 ThürVermGeoG dürfen nur Fachkräfte mit vermessungstechnischer Ausbildung zur Mitwirkung herangezogen werden.

(9) Über die Verpflichtung der bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit nach § 5 Abs. 4 ThürGÖbVI ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verpflichteten und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Verpflichtung kann in den Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag aufgenommen werden.

(10) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat alle Veränderungen (Ab- und Zugänge) im Personalbestand (Fachkräfte, vorübergehend Beschäftigte, Teilzeitkräfte und Nachwuchskräfte) der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Meldungen aufgrund anderer Vorschriften, wie beispielsweise nach § 36 des Berufsbildungsgesetzes, bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 ThürGÖbVI kann mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 ThürGÖbVI bezieht sich auch auf jede Änderung oder Ergänzung der abgeschlossenen Verträge.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können ein gemeinsames Geschäftsbuch führen. Dabei muss jedoch eindeutig ersichtlich sein, wer dem Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

§ 13

Vertretung

(1) Ist eine als Vertreter zu bestellende Person nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, so ist sie vor Beginn der Vertretung nach § 15 Abs. 4 ThürGÖbVI zu vereidigen. Vor der Vereidigung sind von der zu bestellenden Person Erklärungen nach den Anlagen 1 und 2 abzugeben. Für die Dauer der Vertretung gelten die für die Amtsführung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs maßgeblichen gesetzlichen Regelungen entsprechend.

(2) Ist eine nach Absatz 1 zu bestellende Person schon einmal für die Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vereidigt worden, genügt es, wenn sie auf den früher geleisteten Eid und die nach Absatz 1 Satz 2 abgegebenen Erklärungen

schriftlich hingewiesen wird.

(3) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt das Siegel des Vertretenen. Der Unterschrift des Vertreters ist der Zusatz "in Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs . . . [einsetzen: Name]" anzufügen. § 7 Abs. 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

(4) Der Vertreter zeichnet auch in den Fällen, in denen das Dienstsiegel keine Verwendung findet, mit dem Zusatz nach Absatz 3.

(5) Während der Zeit der Vertretung soll der vertretene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein Amt nicht ausüben.

(6) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei von Amts wegen bestellten Vertretern beträgt die Vergütung mindestens ein Zehntel der während der Vertretung fällig gewordenen Kostenforderungen.

§ 14

Prüfung der Berufsausübung

(1) In die Prüfung der Berufsausübung durch die Aufsichtsbehörde sollen alle Tätigkeiten nach § 2 ThürGÖbVI einbezogen werden. Die Berufsausübung wird in regelmäßigen Zeitabständen oder anlassbezogen geprüft.

(2) Die regelmäßig durchzuführende Prüfung soll sich mindestens erstrecken auf:

1. die Einrichtung der Geschäftsstelle,
2. die Beachtung der Bestimmungen zur zulässigen und unzulässigen Werbung,
3. die technischen Arbeitsmittel und Geräte,
4. die Führung und Aufbewahrung des Geschäftsbuchs und der Akten,
5. die sach- und fristgerechte Durchführung von Liegenschaftsvermessungen,
6. den Einsatz, die Beaufsichtigung und Belehrung der Mitarbeiter,
7. die ordnungsgemäße Abgabe der Vermessungsergebnisse,
8. die Vergütungsberechnungen,
9. die Ausbildung von Nachwuchskräften,
10. die Beachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften bei Vermessungsarbeiten,
11. die Einhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit und
12. die Einhaltung der eigenverantwortlichen Berufsausübung des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Arbeitsgemeinschaften oder projektbezogenen Arbeitsgemeinschaften.

(3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Kenntnis zu geben. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 15

Ahndung von Amtspflichtverletzungen

(1) Werden konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs rechtfertigen, hat die Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens und über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu unterrichten. Nach Beendigung der Sachverhaltsermittlung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 12 Abs. 2 ThürGÖbVI nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist danach zu bemessen, in welchem Umfang der Öffentlich bestellte

Vermessungsingenieur seine Amtspflichten verletzt hat.

(4) Die Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich zu erteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden. Hat das Dienstvergehen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einen wirtschaftlichen Vorteil erbracht, kann auf eine Geldbuße bis zum Doppelten des geldwerten wirtschaftlichen Vorteils, jedoch nicht über dem Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürGÖbVI, erkannt werden.

(6) Durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird die Frist nach § 12 Abs. 3 ThürGÖbVI für die Dauer des Verfahrens unterbrochen.

(7) Das Disziplinarverfahren ist durch schriftliche Verfügung einzustellen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(8) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufzuerlegen, soweit ein Dienstvergehen durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Rechtsverstoß erwiesen ist.

§ 16

Geschäftsabwicklung bei Erlöschen der Bestellung

(1) Wurde das Amt des Amtsverwalters einer Person übertragen, die nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, so ist diese nach § 15 Abs. 4 ThürGÖbVI zu vereidigen und ihr ist eine Urkunde über die Bestellung als Amtsverwalter auszuhändigen.

(2) Der Amtsverwalter schließt die nicht erledigten Anträge auf hoheitliche Leistungen ab und übergibt die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen der katasterführenden Behörde oder, bei sonstigen hoheitlichen Leistungen, dem Antragsteller. Zu Beginn der Abwicklung hat der Amtsverwalter der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis über die noch zu erledigenden Anträge mit Angabe des voraussichtlichen Zeitaufwands vorzulegen. Die Beendigung der Abwicklung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Bei der Auflösung der Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Verbleib der Unterlagen.

§ 17

Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Veröffentlichungen

(1) Neben den Pflichtangaben können in dem Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 11 Abs. 6 ThürGÖbVI auch Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Telekommunikationsangaben geführt werden. Das Verzeichnis darf von der Aufsichtsbehörde veröffentlicht und weitergegeben werden.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf

1. seine Bestellung,
2. die Verlegung seines Amtssitzes,
3. die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft oder
4. seine Bestellung und den Widerruf seiner Bestellung als Amtsverwalter

in den in Thüringen erscheinenden Tageszeitungen bekannt geben.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die nach bisherigem Recht erteilten Vermessungsbefugnisse für die bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigten Fachkräfte gelten unverändert weiter.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 4. August 2005

Der Minister für Bau und Verkehr

Trautvetter

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und § 13 Abs. 1 Satz 2)

Erklärungsbogen

zum Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Herr / Frau

_____ (Titel)

_____ (Vorname)

_____ (Name)

erklärt:

1. Ich befinde mich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und bin in der Lage,
 - a) eine Geschäftsstelle einzurichten und so auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist,
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung in der erforderlichen Art und Höhe abzuschließen.
2. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist mir nicht aberkannt worden.
3. Ich bin nicht durch Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst oder fristlose Kündigung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden.
4. Ich bin nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung auf mein Vermögen beschränkt.
5. Ich werde nach meiner Bestellung außer meiner Tätigkeit als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur eine andere über unwesentliche Tätigkeiten hinausgehende Erwerbstätigkeit weder selbstständig noch unselbstständig ausüben.
6. Ich bin in einem anderen Land weder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt oder zugelassen noch habe ich eine solche Bestellung oder Zulassung beantragt.
7. Ich bin nicht gerichtlich vorbestraft und ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich ist nicht anhängig (falls eine Vorstrafe besteht oder ein Verfahren anhängig ist, Erklärung entsprechend ändern und in Nummer 10 näher erläutern).
8. Ich bekämpfe nicht die freiheitliche Grundordnung.
9. Ich war kein hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für nationale Sicherheit, hauptamtlicher Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, hauptamtlicher Parteisekretär der Dienststellen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe oder Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED.
10. Erläuterungen und Ergänzungen zu vorstehenden Erklärungen (gegebenenfalls Rückseite benutzen):

Ich versichere, die vorstehenden Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 2)

Verpflichtungsbogen

zum Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Herr / Frau

(Titel)

(Vorname)

(Name)

erklärt:

1. Ich verpflichte mich, die im Freistaat Thüringen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Regelungen für die Berufsausübung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beachten, die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sowie Weisungen der Aufsichtsbehörde für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen zu befolgen.
2. Mängel, die sich aus meiner Tätigkeit vor oder nach der Übernahme in das Liegenschaftskataster ergeben und nicht von der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung zu vertreten sind, werde ich auf meine Kosten unverzüglich (spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe) beheben.
3. Ich erkenne die Aufsicht und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde als wesentliches Merkmal des Berufsstandes an.
4. Ich werde keine unerlaubte Werbung für die Berufsausübung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur betreiben.
5. Mir ist bekannt, dass die Bestellung zurückgenommen werden kann, wenn die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

und Verkehr



Bestellungsurkunde

Herr / Frau

(Titel) (Vorname) (Name)

geboren am in

wird hiermit als

und Verkehr

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

nach § 15 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes
über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
bestellt.

Die Bestellung gilt bis zum .
Als Amtsbezirk wird der Landkreis / die kreisfreie Stadt
und als Amtssitz die Stadt / Gemeinde festgelegt.

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Im Auftrag

(Siegel)

(Unterschrift)

© juris GmbH